

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesbankgesetzes**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf setzt die zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Verständigung vom 17. Juli 2001 über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung und die Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 für den Bereich der Landesbank Baden-Württemberg um. Damit soll die für eine erfolgreiche Tätigkeit der Landesbank erforderliche Rechtssicherheit in diesem Bereich gewährleistet werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf die zur Umsetzung der Verständigung und der Schlussfolgerungen notwendigen Gesetzesänderungen. Darüber hinaus enthält er das Avalmodell des Landes Baden-Württemberg und formale Anpassungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Dem Land entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Modifizierung der Anstaltslast werden von der Landesbank kompensiert werden müssen. Ob und wie sich das Gesetz auf die Wirtschaft und den Bürger auswirkt, lässt sich noch nicht absehen.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 11. Juni 2002

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Art. 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbankgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

## **Gesetz zur Änderung des Landesbankgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesbankgesetzes

Das Landesbankgesetz vom 11. November 1998 (GBl. S. 589) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewährträger“ die Worte „oder Träger“ eingefügt. In §§ 5, 6, 8, § 9 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 2 Nr. 6, § 12 Abs. 2 und § 20 werden jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“, das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ und das Wort „Gewährträgersammlung“ durch das Wort „Trägersammlung“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

##### *Träger und Haftung*

(1) Träger der Landesbank sind das Land Baden-Württemberg (Land), der Sparkassenverband Baden-Württemberg (Verband) und die Landeshauptstadt Stuttgart (Stadt).

(2) Die Träger unterstützen die Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es besteht weder eine Verpflichtung der Träger noch ein Anspruch der Landesbank gegen die Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Träger der Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Landesbank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Landesbank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart

und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

(4) Ein Träger der Landesbank kann unbeschadet von Absatz 5 allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen Trägern oder Dritten zeitlich befristete und betragsmäßig festgelegte Garantien gegen eine marktgerechte Gebühr übernehmen.

(5) Die Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(6) Soweit ein Träger seinen gesamten Anteil am Stammkapital überträgt, kann er durch Erklärung gegenüber der Landesbank als Träger ausscheiden. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Träger scheidet mit Erteilung der Zustimmung aus; der ausgeschiedene Träger haftet im Außenverhältnis für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Landesbank gemäß Absatz 3 entsprechend fort.

(7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können unter Beachtung der vorstehenden Absätze als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag aufgenommen werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 45 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Landesbank Baden-Württemberg und die Sparkassen.“

## Artikel 3

### Schlussvorschriften

(1) Das Finanzministerium kann den Wortlaut des Landesbankgesetzes in der ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

##### 1.1 Anlass, Ausgangslage

Seit etwa 1996 ist zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland strittig, ob Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten als Beihilfen nach EU-Wettbewerbsrecht zu bewerten sind. Die EU-Kommission sieht in dem Haftungssystem von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mit dem EG-Vertrag nicht vereinbare Beihilfen, die den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere den Landesbanken, einen nicht gerechtfertigten Vorteil im Wettbewerb gegenüber Kreditinstituten privaten Rechts verschafft. Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute würden wegen ihrer Insolvenzunfähigkeit und der praktisch unbegrenzten Möglichkeiten ihrer öffentlich-rechtlichen Gewährträger, sie mit den zur Funktionsfähigkeit erforderlichen Mitteln auszustatten, von den Rating-Agenturen hoch eingestuft und erhielten wegen der hierdurch bedingten besonders günstigen Refinanzierungsbedingungen Vorteile im Wettbewerb, die den Landesbanken und den Sparkassen zu Gute kämen.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Sparkassenverbände und die kommunalen Spitzen- und Landesverbände vermochten diese Einschätzung nicht zu teilen. Vielmehr verwiesen sie darauf, dass die Anstaltslast nach deutschem Recht untrennbar mit der Anstalt des öffentlichen Rechts verbunden sei. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht als ungeschriebenen Rechtsgrundsatz des allgemeinen deutschen Verwaltungsrecht anerkannt. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Eine Kommune kann sich nicht der Verantwortung für die Erfüllung einer Aufgabe der Daseinsvorsorge dadurch entziehen, dass sie deren Wahrnehmung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts überträgt. Das gilt auch für die finanzielle Verantwortung. Damit die Kunden der Sparkassen, die in 1931 durch Notverordnung des Reichspräsidenten verselbstständigt wurden, nicht schlechter gestellt werden als zu der Zeit, in der die Sparkassen überwiegend als unselbstständiger Teil einer Kommune geführt wurden, hat der Gesetzgeber die nur intern wirkende Anstaltslast durch die mit Außenwirkung versehene Gewährträgerhaftung ergänzt. Dies gilt entsprechend auch für die Landesbanken, die als Zentralbanken der Sparkassen tätig sind. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sind Bestandteil der Eigentumsordnung der Bundesrepublik Deutschland und demzufolge nach Art. 295 EG-Vertrag dem Zugriff der Kommission entzogen.

Die verschiedenen Standpunkte erschienen unüberbrückbar. Eine Alternative wäre gewesen, einen jahrelangen Rechtsstreit mit allen seinen negativen Folgen auf sich zu nehmen. Bei den Beteiligten setzte sich letztlich die Überlegung durch, auf die Haftungsinstrumente gegen Gewährung einer angemessenen Übergangsregelung zu verzichten, um damit Rechtsicherheit zu gewinnen. Von Bedeutung war auch die Beschwerde der Europäischen Bankenvereinigung vom 21. Dezember 1999, mit der die Erklärung der Unzulässigkeit von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei der Westdeutschen Landesbank, der Westdeutschen Immobilienbank und bei der Stadtparkasse Köln angestrebt wurde.

Am 26. Januar 2001 teilte die Kommission der Bundesrepublik Deutschland nach erneuter Darlegung ihrer Rechtsauffassung mit, sie beabsichtige, zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung jene zweckdienlichen Maßnahmen im Sinne des Art. 88 Abs. 1 EG-Vertrag vorzuschlagen, welche das Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderten. Am 8. Mai 2001 schlug die Kommission zweckdienliche Maßnahmen vor und setzte der Bundesrepublik Deutschland konkrete Termine für deren Umsetzung.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und aller Länder erarbeitete die erforderlichen Verhandlungsgrundlagen, zuletzt auch die Vorschläge, die Grundlage der Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland am 17. Juli 2001 wurden. Weiteres wurde in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend die Verständigung über Landesbanken und Sparkassen vom 17. Juli 2001 einvernehmlich geregelt.

### 1.2 Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Verständigung vom 17. Juli 2001 und der dazu ergangenen Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002. Die Verständigung umfasst

- die Anerkennung des so genannten Plattformmodells, das im Kern aus der mittelfristigen Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Modifizierung der Anstaltslast besteht,
- abgestimmte Übergangsfristen für die Realisierung des Plattformmodells und die Haftung für längerfristige Verbindlichkeiten sowie
- Termine für die Umsetzung der Verständigung, nämlich Unterbreitung von Vorschlägen an die jeweiligen Gesetzgebungsorgane für die notwendigen rechtlichen Maßnahmen und Verabschiedung aller notwendigen rechtlichen Vorschriften bis 31. Dezember 2002.

### 2. Inhalt

Das Gesetz enthält

- a) die zur Umsetzung der Verständigung und der Schlussfolgerungen erforderlichen Regelungen,
- b) das Avalmodell des Landes Baden-Württemberg, wonach die Träger der Landesbank Baden-Württemberg auch zusammen mit Dritten weiterhin zeitlich befristete und betragsmäßig festgelegte Garantien gegen eine marktgerechte Gebühr übernehmen können sowie
- c) redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Vereinigung der beiden Sparkassenverbände in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2001 zum Sparkassenverband Baden-Württemberg ergeben.

### 3. Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf haben die kommunalen Landesverbände, der Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Bankenverband Baden-Württemberg, der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, der Badische Genossenschaftsverband und der Württembergische Genossenschaftsverband Stellung genommen.

Dem Gesetzentwurf wurde grundsätzlich zugestimmt. Auf einzelne Änderungsvorschläge der angehörten Verbände wird in der Einzelbegründung hingewiesen. Den Anlass, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbankgesetzes Stellung nehmen zu können, haben einzelne Verbände auch dazu genutzt, über die im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hinausreichende Vorschläge zu machen. Der Württembergische Genossenschaftsverband hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf keine Möglichkeit vorsieht, einen Rechtsformwechsel oder die Fusion mit einer anderen Rechtsform vorzunehmen. Nach Auffassung des Verbandes sollte über geeignete Alternativen nachgedacht werden. Die Überlegungen des Verbandes wurden nicht übernommen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts hat sich bisher bewährt. Der öffentlich-rechtliche Kreditsektor ist eine wichtige „Säule“ des dreigliedrigen deutschen Bankensystems zur Erhaltung des Wettbewerbs. Auch die

EU-Kommission geht in der Verständigung vom 17. Juli 2001 von einem Weiterbestehen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute aus. Es besteht keine Veranlassung, in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf über die Vorgaben der EU hinauszugehen. Abgesehen davon wäre der zeitliche Rahmen, der für die Umsetzung der Verständigung mit der EU vorgegeben ist (endgültige Verabschiedung der rechtlichen Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2002) für derartige grundsätzliche Überlegungen viel zu eng. Es ginge hier auch nicht um eine relativ geringfügige Änderung, da das Gesetz über die Landesbank von der gesamten Organisation her auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts zugeschnitten ist.

Der Badische Genossenschaftsverband hat darauf hingewiesen, dass im Gesetzentwurf über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung nichts ausgeführt werde. Die Beteiligung an Sicherungseinrichtungen gehört zum Selbstverwaltungsrecht der Sparkassenorganisationen und der Landesbank und bedarf keiner landesgesetzlichen Regelung. Es besteht keine Veranlassung für eine Änderung.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Dem Land Baden-Württemberg entstehen keine Kosten. Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast werden von der Landesbank kompensiert werden müssen. Ob und wie sich das Gesetz auf die Wirtschaft und den Bürger auswirkt, lässt sich noch nicht absehen.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung waren bisher Ausdruck der engen Bindung der Landesbank an ihre Gewährträger. Mit dem Wegfall der Gewährträgerhaftung zum 18. Juli 2005 wird auch die Bezeichnung „Gewährträger“ gegenstandslos. Sie wird von diesem Zeitpunkt an durch den Begriff „Träger“ ersetzt.

Die Landesbank ist ungeachtet der Änderung der Haftungsgrundlagen durch dieses Gesetz nach wie vor eine Anstalt des öffentlichen Rechts, wenn auch gegenüber bisher mit verändertem Inhalt. Nach deutscher Rechtsauffassung ist die Anstaltslast aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes wesentlicher Bestandteil der Anstalt des öffentlichen Rechts, solange der Gesetzgeber nichts anderes bestimmt. Die Landesbank ist durch die Entscheidung des Gesetzgebers ab dem 19. Juli 2005 Anstalt des öffentlichen Rechts mit modifizierter Anstaltslast. Ab diesem Zeitpunkt ist entsprechend der Verständigung „jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zur wirtschaftlichen Unterstützung des Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner ausgeschlossen“. Die Träger haben jedoch weiterhin eine Finanzierungsverantwortung für die Landesbank in dem Rahmen, in dem dies auch bei privaten Unternehmen der Fall ist.

#### Zu Nr. 1

Der Wegfall der Bezeichnung „Gewährträger“ und ihr Ersatz durch das Wort „Träger“ erfordert eine Anpassung des Landesbankgesetzes in einer ganzen Reihe von Bestimmungen. Allerdings soll der Landesbank die Möglichkeit erhalten bleiben, bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts mit weiter geltender Gewährträgerhaftung die Rechte und Pflichten hieraus zu übernehmen.

#### Zu Nr. 2 – § 4

Durch die Neufassung des § 4 werden insbesondere die bisherigen Bestimmungen über die Gewährträgerschaft und Anstaltslast aufgehoben bzw. modifiziert.

## Abs. 1

Hier werden ausdrücklich als Träger der Landesbank das Land Baden-Württemberg, der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die Landeshauptstadt Stuttgart bestimmt.

## Abs. 2

Die Träger der Landesbank können dieser auch nach dem 18. Juli 2005 Mittel zur Verfügung stellen. Allerdings ist ab diesem Zeitpunkt entsprechend der Vorgabe der Verständigung „jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zur wirtschaftlichen Unterstützung des Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner zu Gunsten des öffentlichen Kreditinstituts ausgeschlossen. Es besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des Kreditinstituts“ (Nr. 2.2 b) der Verständigung). Das bedeutet, dass sich die Träger jeweils aufgrund einer zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Situationsanalyse entscheiden müssen, ob und ggf. mit welcher Zielsetzung sie die Landesbank mit Mitteln ausstatten wollen. Von Belang kann sein, dass die Eigenkapitalbasis der Landesbank verbreitert werden soll, um der Landesbank eine Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Im Falle einer akuten oder drohenden Schieflage der Landesbank werden die Träger entscheiden müssen, ob sie diese weiterführen oder auflösen wollen. Soweit die Träger der Landesbank Mittel zur Verfügung stellen, erfolgt dies im Einklang mit den europäischen Beihilferegelungen. Übliche Kapitalerhöhungen werden nicht als Beihilfen angesehen.

Mit dieser Regelung wird auch Nr. 2.2 a) der Verständigung über den Ersatz der Anstaltslast Rechnung getragen, wonach „die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut ..... sich nicht von einer normalen wirtschaftlichen Eigentümerbeziehung unterscheiden darf, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einem Unternehmer in einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung“.

## Abs. 3

Abs. 3 enthält die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission ausgehandelten Übergangsvorschriften. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bleiben bis zum 18. Juli 2005 unverändert bestehen. Ab 19. Juli 2005 haften die Träger, die am 18. Juli 2005 Gewährträger der Landesbank waren, für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Es reicht aus, dass die Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag vereinbart sind. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Verbindlichkeiten bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn bis zum 18. Juli 2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ein weiteres Beispiel sind zu diesem Zeitpunkt vertraglich zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Satz 3 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalls. Danach stellt der Träger, wenn das Institut bei Fälligkeit der gesicherten Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen des Instituts werden erhalten können. Die Regelung legt damit Grundsätze fest, die auch bisher in einem konkreten Haftungsfall zur Anwendung gelangt wären. Vernünftigerweise wird nämlich jeder Träger vor jeglicher Zahlung – sei es aus Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung – prüfen und feststellen, ob eine Zahlungspflicht tatsächlich besteht. Die Feststellung



gewährleistet in diesem Sinne, dass materiell berechnigte Forderungen erfüllt werden.

Die Feststellung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verbindlichkeit „bei deren Fälligkeit“. Die vorgesehene Feststellung kann deshalb umgehend erfolgen, weil der Träger des Instituts Dank seiner Stellung und Vertretung in den Aufsichtsgremien wie auch durch regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Lage informiert ist und dessen Vermögensstatus daher jederzeit gut beurteilen kann. Dabei reicht die Prognose aus, dass die Gläubiger nicht befriedigt werden können. Ausdrücklich keine Voraussetzung der Gewährträgerhaftung ist demgegenüber die vorherige Durchführung eines Insolvenz- oder sonstigen Vollstreckungsverfahrens, oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.

Der Träger muss seiner Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen („... umgehend nachkommen, sobald sie ... festgestellt haben“). Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung für die Gläubiger der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten sichergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen. Für Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 und für Verbindlichkeiten die in der Zeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 vereinbart wurden, gilt die entsprechende Vorgehensweise.

Die Übergangsregelung gilt entsprechend für mehrstufige Haftungsverhältnisse (z. B. für die Fälle, wenn die Landesbank Gewährträger anderer Landesbanken ist). Eine Inanspruchnahme für diese entsprechenden Verbindlichkeiten nach dem 18. Juli 2005 würde also nicht als eine erst nach Ablauf der Übergangszeit neu entstandene Verbindlichkeit angesehen. Diese Klarstellung soll dadurch erreicht werden, dass die Rückgriffsansprüche zeitgleich mit der die Haftungskette auslösenden Verbindlichkeit vereinbart und fällig werden.

Das gilt insbesondere für so genannte Finanzierungs-Tochtergesellschaften des Instituts, über die – wie bei privaten Banken auch – Emissionen begeben werden und für die das Institut umfassende Patronatserklärungen als „vergleichbare Haftungszusage“ übernimmt. Im Hinblick auf die Sicherung von Verbindlichkeiten einer solchen Tochtergesellschaft wird der Zeitpunkt der Entstehung dieser Verbindlichkeit auch für weitere Rückgriffshaftung bei den Trägern für maßgeblich erklärt.

Bei mehreren Trägern ist, entsprechend den bislang üblichen Regelungen, in Satz 5 eine Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis und eine anteilige Haftung im Innenverhältnis vorgesehen.

Der Bankenverband Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die Umsetzung der mit der EU-Kommission vereinbarten Verständigung, insbesondere die Übergangsregelung, nicht alle Vorgaben der mit der EU-Kommission getroffenen Vereinbarungen erfüllt. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die Begründung dazu sind das Ergebnis der intensiven, sehr detaillierten Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der deutschen Seite. Die Länder haben sich darauf geeinigt, bei der Umsetzung der Verständigung einheitliche Formulierungen zu verwenden. Der Bankenverband greift mit seinen Ausführungen das Ergebnis der Verhandlungen mit der EU-Kommission selbst an, das mit dem Gesetzentwurf vereinbarungsgemäß umgesetzt wird. Dies gilt auch für den Württembergischen Genossenschaftsverband, der die Übergangsregelung als sehr großzügig gestaltet ansieht und für die Wettbewerber eine Verkürzung der Übergangsfristen für wünschenswert hält. Auch der Badische Genossenschaftsverband hat auf die langen Übergangsfristen hingewiesen.

## Abs. 4

Dieser Absatz enthält das Avalmodell des Landes Baden-Württemberg. Die EU hat zugestanden, dass auch künftig zeitlich befristete und betragsmäßig festgelegte Garantien gegen eine marktgerechte Gebühr möglich sind. Die Bestimmung bedeutet bezüglich des Landes eine gesetzliche Ermächtigung, dass derartige Garantien bei Bedarf übernommen werden können. Dies gilt unbeschadet von Abs. 5.

## Abs. 5

Nach dem Wegfall der Gewährträgerhaftung bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass die Landesbank mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Hier kommt auch nochmals zum Ausdruck, dass wie bei einem privaten Unternehmen die Haftung der Träger auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt ist.

## Abs. 6 und 7

Mit der Neufassung der Abs. 6 und 7 werden die Bestimmungen in den bisherigen Abs. 5 und 6 an die neue Rechtslage angepasst.

## Zu Artikel 2

Nach der Verständigung mit der EU ist die Insolvenzfähigkeit für die Landesbanken und die Sparkassen herzustellen. Demzufolge werden die Landesbank Baden-Württemberg und die Sparkassen von der Regelung in § 45 AGGVG ausgenommen, wonach über das Vermögen einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist. Damit werden die Landesbank Baden-Württemberg und die Sparkassen den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen, ihre Gläubiger somit in ihrer Position denen privater Kreditinstitute gleichgestellt. Nr. 2.2 c); der Verständigung ist damit Rechnung getragen.

## Zu Artikel 3

Die Gesetzesänderungen sollen vereinbarungsgemäß am 19. Juli 2005 in Kraft treten.